

Beirat für die ungarische Volksgruppe

Ergeht an:

begutachtung@bmbf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Örisziget/Siget in der Wart, 29. April 2017

Stellungnahme zum „Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht“

Begutachtungs- und Konsultationsverfahren GZ: 299/ME XXV. GP

Vorbemerkt wird, dass mit Entschließung des Nationalrates 158/E XXV. GP die Bundesregierung, insbesondere die Bundesministerin für Bildung und Frauen, aufgefordert wurde, „die Einbindung der VolksgruppenvertreterInnen in die Bildungsreformgespräche weiterhin sicherzustellen und möglichst auch Besonderheiten des Minderheitenschulwesens dabei mitzubersücksichtigen.“ (*Einstimmig angenommen in der 134. Sitzung des Nationalrates vom 16.06.2016*)

Bereits über Jahrzehnte appellieren die österreichischen Volksgruppen und fordert das Ministerkomitee des Europarates in seinen Resolutionen zu den periodischen Berichten zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen die österreichische Bundesregierung dazu auf, „..... den Bildungsbedürfnissen der in Wien und der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen.“

Die Volksgruppenorganisationen haben bereits in ihrer Stellungnahme zum Schulrechtspaket 2016, 94/SN-196/ME, auf ihre zentralen Anliegen im Bildungsbereich aufmerksam gemacht, nämlich

- Die kontinuierliche Qualitätssicherung für das Minderheitenschulwesen in Kärnten und im Burgenland, insbesondere **die grundsätzliche Zweisprachigkeit des Unterrichtes – auch des Betreuungsteils - sowie die dafür notwendige Ressourcenzuteilung** sicherzustellen. (*Schlussbericht der im Rahmen der Reformkonferenz für einen neues Volksgruppenrecht eingesetzten Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ vom August 2011*)
- Schaffung eines bilingualen Schulangebots für die autochthonen Volksgruppen außerhalb der Geltungsbereiche der Minderheiten-Schulgesetze für Burgenland und Kärnten (konkret für Wien) durch **Änderung des Privatschulgesetzes**. (*Findest sich auch im rot-grünen Regierungsübereinkommen für Wien - „Unterricht in Volksgruppensprachen stärken“; Seite 50*)

Wir sind enttäuscht und erschüttert, mit welcher hartnäckigen Ignoranz auch wieder im Regierungsentwurf für das Bildungsreformgesetz 2017 die essentiellen Bedürfnisse der Volksgruppen für deren Überleben und Entwicklung übergangen werden.

In der groß angekündigten Bildungsreform, die im November 2015 im Parlament vorgestellt wurde, wurde das Volksgruppenschulwesen glatt übersehen bzw. übergangen. Ebenso im Schulrechtspaket 2016.

Ein funktionierendes muttersprachliches Schulwesen ist die Grundlage und primäre Existenzsicherung von Volksgruppen und spielt für deren Entwicklung eine tragende Rolle. Nicht zuletzt deshalb fand das Recht der anerkannten Volksgruppen auf einen Unterricht in der Muttersprache in den konstituierenden Verträgen der ersten und der zweiten Republik explizit Erwähnung. Die Sprache der Volksgruppen ist ein zentraler Bestandteil der Volksgruppenkultur, die sich der österreichische Staat verpflichtet hat zu erhalten und zu achten. Gerade an der Weitergabe der Sprache hängt viel der Volksgruppenkultur, weswegen der zweisprachige Unterricht in jeder Bildungsreform mitzudenken ist. Es ist in der Verantwortung der Bundesregierung und des Gesetzgebers, den Volksgruppen einen nicht-diskriminierenden Zugang zur Bildung in ihrer Muttersprache zu schaffen. Die Versäumnisse auf diesem Gebiet lassen ein weiteres Hinauszögern von Lösungen keinesfalls mehr zu. Sie müssen jetzt aufgegriffen werden und im Bildungsreformgesetz 2017 Berücksichtigung finden:

1.) Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“

Im Dezember 2009 setzte die Bundesregierung eine Reformkonferenz ein, um in drei Arbeitsgruppen „in einen intensiven Diskurs zum Thema Reform des Volksgruppengesetzes einzutreten.“ Die Arbeitsgruppe 1 zum Thema „Bildung und Sprache“ wurde vom Bundeskanzleramt mit der Zielsetzung eingerichtet, ein modernes Verständnis des

Miteinanders und zeitgemäße Zugänge zur Mehrsprachigkeit zu erarbeiten. Es sollten Vorschläge und Konzepte dafür entwickelt werden, was die Bildungspolitik dazu leisten könne.

Basis der angestrebten Weiterentwicklung des österreichischen Bildungswesens ist die zentrale Forderung bzw. Empfehlung der Arbeitsgruppe, die Staatssprache und die Volksgruppensprache vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II einschließlich der Erzieher- und Erzieherinnenbildung zu vermitteln bzw. in den Bildungseinrichtungen anzubieten.

Im Schlussbericht dieser Arbeitsgruppe vom August 2011 werden konkrete Anregungen zur Novellierung der bestehenden beiden Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und für Kärnten gegeben (die beiden Gesetze bleiben - schon immer - weit hinter der Entwicklung am Bildungssektor zurück) und werden Maßnahmen vorgeschlagen und Empfehlungen abgegeben zur Lehrerinnenaus-, Lehrerinnenfort- und Lehrerinnenweiterbildung und den methodisch-didaktischen Herausforderungen für die Sicherung und den Ausbau der Zwei- und Mehrsprachigkeit im Bildungssystem.

Die ausgearbeiteten Empfehlungen sind unmittelbar umsetzbar bzw. zu implementieren.

Der Begutachtungsentwurf greift diese Themen nicht auf. Das österreichische Volksgruppenzentrum ersucht dringend, die Vorschläge aus dem o. a. Schlussbericht der Arbeitsgruppe „Bildung und Sprache“ aufzugreifen und den Entwurf entsprechend diesen Bedürfnissen anzupassen. Insbesondere verweisen wir auf die auch in diesem Schlussbericht enthaltenen Vorschläge, bei zukünftigen Adaptierungen **die grundsätzliche Zweisprachigkeit des Unterrichtes – auch des Betreuungsteils** - zumindest im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten und im Burgenland unbedingt vorzusehen (siehe Schlussbericht im Anhang).

2.) Zweisprachiger Unterricht für alle anerkannten Volksgruppen (auch außerhalb der Minderheiten-Schulgesetze für Burgenland und Kärnten)

Österreich hat aus internationalen Abkommen - Artikel 14 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und Artikel 7 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen - die Verpflichtung, seinen Volksgruppen die Schulbildung in der Muttersprache zu ermöglichen und diese zu fördern. Dieser Verpflichtung kommen die Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und das Burgenland nach, wenn auch diese verbesserungswürdig sind. Für andere Bundesländer, in denen Volksgruppen autochthon leben (Slowenen in der Steiermark sowie Kroaten, Roma, Slowaken, Tschechen und Ungarn in Wien), sind keine Minderheiten-Schulgesetze erlassen.

- Wiederholte Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten und der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen an Österreich:
 „..... den Bildungsbedürfnissen der in Wien und der Steiermark beheimateten Volksgruppen verstärkt nachzukommen.“

Zum Zweiten ist auf Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain zu verweisen, eine innerstaatlich geltende Verfassungsbestimmung, die anordnet, dass in Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert wird. Der VfGH hat dies als einen materiellen Anspruch ausgelegt (VfSlg 9224/1981).

Artikel 68 Abs. 2 StV v St. Germain stellt demnach verfassungsrechtlich eine Förderungsverpflichtung im Bereich der Erziehung auf, ist aber vor Verwaltungsbehörden und Gericht nicht unmittelbar anwendbar, sondern muss durch den Gesetzgeber näher ausgeführt werden.

Das Österreichische Volksgruppenzentrum unterbreitet dazu folgende Vorschläge:

Variante: Bilinguale Privatschulen

Staatliche Finanzierung von Minderheiten-Privatschulen (Personal- und Sachkosten) proportional zu den Kosten pro Schüler an öffentlichen vergleichbaren Schulen; entsprechende Änderung des Privatschulgesetzes (oder des Volksgruppengesetzes).

Änderung des Privatschulgesetzes

„B. Subventionierung von Privatschulen autochthoner Volksgruppen.

§ 20a. Anspruchsberechtigung.

(1) Den gesetzlich nach Art. 8 B-VG und §§ 1f VoGrG anerkannten autochthonen Volksgruppen, für die mit Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 Volksgruppenbeiräte eingerichtet wurden, sind für ihre mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Privatschulen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Subventionen zu gewähren, wenn

- a) die Schule einem Bedarf der Volksgruppen entspricht,*
- b) mit der Führung der Schule nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,*
- c) für die Aufnahme der Schüler neben Kenntnissen in der entsprechenden Volksgruppensprache nur die für öffentliche Schulen geltenden Aufnahmebedingungen maßgebend sind und*

d) diese Schule mit keiner von der öffentlichen Hand geführten gleichartigen Schule, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und der entsprechenden Volksgruppensprache anbietet, in Konkurrenz steht.

(2) Unter Privatschulen autochthoner Volksgruppen sind die von Vereinen, Stiftungen, Fonds oder anderen Organisationen erhaltenen Schulen zu verstehen, welche bilingualen Unterricht in Deutsch und zumindest einer Sprache einer autochthonen Volksgruppe anbieten.

§ 20b. Ausmaß der Subventionen zum Personalaufwand

(1) Als Subvention sind den Schulerhaltern für die Privatschulen autochthoner Volksgruppen jene Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schule erforderlich sind (einschließlich des Schulleiters, der erforderlichen Teamlehrer und der von den Lehrern an vergleichbaren öffentlichen Schulen zu erbringenden Nebenleistungen), soweit das Verhältnis zwischen der Zahl der Schüler und der Zahl der Lehrer der betreffenden bilingualen Schule im Wesentlichen jenem an öffentlichen Schulen gleicher oder vergleichbarer Art entspricht. Bei diesem Vergleich sind die Regelungen der Minderheiten-Schulgesetze für Kärnten und das Burgenland zu berücksichtigen.

(2) Die gemäß Abs. 1 den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten hat die zuständige Schulbehörde auf Antrag des Schulerhalters festzustellen.

(3) Der Schulerhalter hat Umstände, die eine Auswirkung auf die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten zur Folge haben können, unverzüglich der zuständigen Schulbehörde zu melden.

(4) Die zuständige Schulbehörde hat bei Änderung der Voraussetzungen nach Abs. 1 die Anzahl der der Schule zukommenden Lehrerdienstposten neu festzustellen.

(5) Wenn für eine Privatschule einer autochthonen Volksgruppe

a) erstmals um das Öffentlichkeitsrecht angesucht wurde oder

b) im vorangegangenen Schuljahr das Öffentlichkeitsrecht verliehen und nicht gemäß § 16 Abs. 1 entzogen worden ist sowie für das laufende Schuljahr um die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes angesucht wurde,

ist sie hinsichtlich der Subventionierung auf Antrag des Schulerhalters so zu behandeln, als ob ihr das Öffentlichkeitsrecht bereits verliehen worden wäre.

(6) Die Feststellung der den einzelnen Privatschulen autochthoner Volksgruppen zukommenden Lehrerdienstposten wird mit Beginn des auf die Einbringung des Antrages gemäß Abs. 2 und die Änderung der maßgeblichen Voraussetzungen folgenden Monatsersten wirksam, sofern der Antrag jedoch für ein bevorstehendes Schuljahr oder einen bevorstehenden Teil eines Schuljahres vorgelegt wird, frühestens mit Beginn des Schuljahres beziehungsweise des Teiles des Schuljahres.

§ 20c. lebende Subventionierung.

(1) Die Subventionen zum Personalaufwand sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes zu gewähren:

a) durch Zuweisung von Bundeslehrern oder Bundesvertragslehrern durch den Bund als lebende Subventionen an die Schule, soweit es sich nicht um eine in lit. b genannte Schule handelt, oder

b) durch Zuweisung von Landeslehrern oder Landesvertragslehrern durch das Land als lebende Subventionen an Volks- und Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen.

(2) Die Kosten der Subventionen zum Personalaufwand sind auch in den Fällen des Abs. 1 lit. b vom Bund zu tragen.

(3) Ist die Zuweisung eines Lehrers nach Abs. 1 nicht möglich, so hat der Bund für den unterrichtenden Lehrer eine Vergütung in der Höhe der Entlohnung zu leisten, die diesem Lehrer zustehen würde, wenn er entsprechend der Art der betreffenden Schule entweder Bundes- oder Landesvertragslehrer wäre. Erfüllt dieser Lehrer die Anstellungserfordernisse nicht, ist die Vergütung in der Höhe der Entlohnung festzusetzen, die in gleichartigen Fällen in der Regel Bundes(Landes)vertragslehrern gegeben wird. Der Bund hat auch die für einen solchen Lehrer für den Dienstgeber auf Grund gesetzlicher Vorschriften anfallenden Leistungen bis zu der der Vergütung entsprechenden Höhe zu ersetzen. Durch die Zahlung der Vergütung wird ein Dienstverhältnis zum Bund nicht begründet.

(4) Die Vergütung gemäß Abs. 3 ist an den unterrichtenden Lehrer auszuzahlen.

(5) Wird einer Privatschule einer autochthonen Volksgruppe das Öffentlichkeitsrecht rückwirkend verliehen und wurde kein Antrag gemäß § 18 Abs. 5 gestellt, ist dem Schulerhalter der Lehrerpersonalaufwand zu ersetzen, den er für die dort unterrichtenden Lehrer geleistet hat, höchstens jedoch im Ausmaß des Betrages, der bei Anwendung der Abs. 3 und 4 bezahlt worden wäre.

§ 20d. Grenzen der Zuweisung lebender Subventionen.

(1) Den unter § 20a fallenden Schulen dürfen nur solche Lehrer als lebende Subventionen zugewiesen werden, die sich damit einverstanden erklären und deren Zuweisung an die betreffende Schule der Schulerhalter beantragt oder gegen deren Zuweisung er keinen Einwand erhebt.

(2) Die Zuweisung ist aufzuheben, wenn der Lehrer oder der Schulerhalter dies beantragen oder der Schulerhalter die weitere Verwendung des Lehrers an der betreffenden Schule für untragbar erklärt und aus diesem Grunde die Aufhebung der Zuweisung bei der zuständigen Dienstbehörde beantragt.

§ 20e. sonstige Subventionen.

(1) Zusätzlich zu den lebenden Subventionen erhalten die Schulerhalter von Privatschulen autochthoner Volksgruppen eine Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule.

(2) Die Subvention für den Betrieb und die Erhaltung der Schule werden dem Schulerhalter in Form von Schulerhaltungsbeiträgen vom Bund geleistet. Die Schulerhaltungsbeiträge entsprechen den Schulerhaltungsbeiträgen, welche bei einem sprengelübergreifendem Schulbesuch an den Schulerhalter zu leisten sind. Die Beitragsleistung richtet sich nach den Vorschriften, die im Land des Schulerhalters gelten.“

Erläuterung:

Mit den §§ 20a bis 20d wird die geübte Praxis bei der derzeit einzigen bestehenden Schule in Wien, die den Kriterien der Privatschulen der autochthonen Minderheiten entspricht, in Anlehnung an die konfessionellen Schulen festgeschrieben.

Mit § 20e wird eine Norm eingeführt, die der Tatsache Rechnung trägt, dass für Angehörige autochthoner Volksgruppen, welche nicht in Kärnten oder dem Burgenland beheimatet sind, die gleiche Schulbildung derzeit mit zusätzlichen Kosten verbunden ist, da Privatschulen ohne finanziellen Beitrag (Schulgeld) nicht erhalten werden können. Sie erfolgt in Anlehnung an die Schulerhaltungsbeiträge nach dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, da es um einen ähnlichen Sachverhalt geht. Da wie dort entstehen dem Schulerhalter durch den Schulbesuch eines Kindes Kosten, welche sich der Schulerhalter der für das Kind zuständigen öffentlichen Schule spart. Über den Schulerhaltungsbeitrag erfolgt hier ein Ausgleich. Da Volksgruppenangelegenheiten in die Zuständigkeit des Bundes fallen, ist hier die Tragung des Schulerhaltungsbeitrages durch den Bund vorgesehen.

Die Regelungen für Privatschulen, welche das entsprechende Angebot für Angehörige der autochthonen Minderheiten bereitstellen, erscheinen notwendig, um in Ermangelung flächendeckender Minderheiten-Schulgesetze eine Gleichbehandlung aller Angehörigen der in Österreich beheimateten autochthonen Volksgruppen in Bezug auf die Schulbildung in der jeweiligen Volksgruppensprache zu gewährleisten. Darüber hinaus tragen sie zur Erfüllung der Staatszielbestimmung nach Art. 8 B-VG bei.

Der Bezug auf Art. 8 B-VG, §§ 1f VoGrG und die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte in § 20a Abs. 1 stellt klar, dass die Regelungen nur auf Schulen im Bereich der in Österreich anerkannten autochthonen Volksgruppen anwendbar sind und somit keine Breitenwirkung entfalten.

Eine weitere Einschränkung trifft § 20a Abs.1 durch die Bedingungen

- 1. die Schule muss dem Bedarf der Volksgruppen entsprechen. Ein Bedarf ist nicht gegeben, wenn es entweder keine entsprechende Anzahl von Kindern der Volksgruppe in dem entsprechenden Bundesland gibt, oder bereits eine Schule (privat oder öffentlich) mit dem entsprechenden Angebot eingerichtet ist.*
- 2. die Schule nicht in Konkurrenz zu einer öffentlichen Schule stehen darf. Somit bleibt für die Länder Burgenland und Kärnten aufgrund der Minderheiten-Schulgesetze für Privatschulen nach diesen §§ kein Anwendungsbereich*

Aufgrund der Minderheiten-Schulgesetze für das Burgenland und Kärnten bleiben als örtlicher Anwendungsbereich derzeit faktisch die Bundesländer Steiermark und Wien. Für die Volksgruppen der Slowaken und der Tschechen besteht in Wien bereits die Privatschule des Schulvereines Komensky und ist derzeit die einzige im Anwendungsbereich der §§ 20a bis 20e.

Die mit diesen Regelungen verbundenen Kosten sind somit relativ einfach festzustellen. Die Schulen des Schulvereines Komensky haben im Schuljahr 2016/2017 ca. 450 Schülerinnen und Schüler. Der relevante Schulkostenbeitrag ist jener gem. §49 Wiener Schulgesetz.

Variante: Bilinguale öffentliche Schulen

Parallel zu den Minderheiten-Schulgesetzen für Burgenland und Kärnten wären auch Minderheiten-Schulgesetze für Wien und die Steiermark denkbar, die den in diesen Bundesländern ansässigen Volksgruppen **die grundsätzliche Zweisprachigkeit des Unterrichtes – auch des Betreuungsteils** - im öffentlichen Bildungswesen „vom Kindergarten bis zum Ende der Sekundarstufe II“ gewährleisten.

3.) Schulcluster, Schulleitung

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit zur Bildung von Schulclustern eröffnet. Diese Option sollte im ländlichen Raum insbesondere zur Erhaltung von Kleinschulen eingesetzt werden. Jedenfalls ist in den Geltungsbereichen der Minderheiten-Schulgesetze für Burgenland und Kärnten zu gewährleisten, dass Leiter eines Schulclusters, an dem (auch) Schulen mit zweisprachigem Unterricht beteiligt sind, ausnahmslos die Qualifikationserfordernisse (Lehrbefähigung für den zweisprachigen Unterricht) nach dem jeweiligen Minderheiten-Schulgesetz besitzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Mag.^a Iris Zsótér, Bakk.

Vorsitzende

Beirat für die ungarische Volksgruppe